

A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **17. Juli 2003**

Nr.: **18/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
82	07.07.2003	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 19. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	245-249
83	10.07.2003	11. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	250-252
84	10.07.2003	Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	253-255
85	07.07.2003	Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/nördlich Schwarzer Weg“ – 10. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	256-259
86	07.07.2003	Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/Sandweg/südlich Schwarzer Weg“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt Hier: Rechtsverbindlichkeit	260-263
87	10.07.2003	Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 25.07.2003 bis 26.08.2003	264-266
88	07.07.2003	Bebauungsplan Nr. 56 „westlich Große Osterholt/südlich Emsdettener Straße“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Hier: Rechtsverbindlichkeit	267-270

89	03.07.2003	10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich Blocktor (L 580) mit der ehem. Bahnlinie Rheine-Coesfeld der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	271-274
90	03.07.2003	16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	275-277
91	04.07.2003	3. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 64c „An der Hachstiege / Königsberger Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	278-280
92	09.07.2003	Bekanntmachung über die Absicht einer Einziehung der Straße „Am Stiftsgraben“ im Stadtteil Borghorst (Teilstück von Flur 22, Flurstück 101 bis zum Flurstück 107 Mauritiusstraße) Straßenparzelle Flur 22, Flurstück 109 und 149	281-282
93	16.07.2003	Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 23. Juli 2003, 18.30 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	283-284
94	17.07.2003	Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof Haselstiege	285

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 19. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ wird für die Grundstücke Ecke Ritterstraße / Gantenstraße, Flur 61, Flurstücke 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 266 tlw., 9 und 22, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die festgesetzten Sichtdreiecke von 25,00 m x 25,00 m werden entsprechend den aktuellen Planungsrichtlinien aktualisiert. Die Sichtdreiecke messen künftig 5,00 m ab östlicher Fahrbahnkante in die Ritterstraße hinein und jeweils 70,00 m in nördlicher und südlicher Richtung der Gantenstraße.

Auf dem Flurstück 22 wird die Baugrenze bis auf einen Abstand von 4,00 m parallel zur südlichen und westlichen Grundstücksgrenze verschoben. Auf dem Flurstück 9

wird die nördliche Baugrenze entsprechend dem östlich angrenzenden Grundstück ebenfalls auf 4,00 m Abstand zur nördlichen Grenze verschoben. Die westliche Baugrenze wird in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Baugrenze verlängert.

Für die beiden Baugrundstücke wird die zulässige Traufhöhe auf 3,30 m bis 4,00 m zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und dem Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks begrenzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit der Baugrundstücke wird durch eine künftige Bebauung verändert. Da hier bereits Baurechte bestehen, werden gem. § 1a (3) Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Ecke Ritterstraße/ Gantenstraße, Flur 61, Flurstücke 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 266 tlw., 9 und 22, Gemarkung Borghorst, ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung

sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. Juli 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 05.06.2003 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße –West“ beantragt.

Mit Verfügung vom 04.07.2003, Az.: 35.2.1-5104-38/03, hat die Bezirksregierung Münster die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 22, Flurstücke 149 tlw., 109, 101, 102, 106 bis 108, 166, 244 bis 246, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **04.07.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **11. Änderung des Flächennutzungsplanes** wirksam.

Steinfurt, 10. Juli 2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße - West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 den Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

durch die nördliche Grenze des Flurstücks 207;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 207, 149, 109, 107, 106 und 166;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 166, 244 bis 246, 159, 158, 162, 91, 221, 223, 129 und 209 und in 3,00 m Länge durch die südliche Grenze des Flurstückes 208;

Westen:

vom zuvor beschriebenen Punkt in nordöstlicher Richtung zurück bis auf einen Punkt in 3,00 m Abstand zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 208 auf dessen östlicher Grenze; durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 209 und 127 und in deren Verlängerung in nördlicher Richtung um ca. 3,50 m in das Flurstück 76 hinein; nach Nordosten abknickend über einen 5,50 m nördlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 85 liegenden, gedachten Punkt; dann 5,50 m parallel zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke 85 und 129 bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 207 und dann durch dessen westliche Grenze.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 22, Gemarkung Borghorst.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße – West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10. Juli 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ – 10. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ wird für das Grundstück Tilsiter Straße 19, Flur 7, Flurstück 539, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Östlich der Baugrenze wird im Abstand von jeweils 1,00 m zur nördlichen und zur östlichen Grundstücksgrenze eine 9,00 m Breite Baufläche für Garagen oder Stellplätze (Ga/St) mit einer Dachneigung von 0° festgesetzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die Festsetzung der Baufläche nicht verändert, da in der Örtlichkeit bereits eine versiegelte Fläche in Form von Pkw-Einstellplätzen vorhanden ist. Eine Erweiterung der Versiegelungsflächen entsteht somit nicht. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 10. Änderung bezieht sich auf das Grundstück Flur 7, Flurstück 539, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. Juli 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ wird für das Grundstück Neubukower Straße 45, Flur 50, Flurstück 830, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

An der südöstlichen Grundstücksgrenze wird im Abstand von 2,00 m zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 833 in südwestlicher Richtung eine 9,00 m lange und 5,00 m breite Fläche für Garagen und Stellplätze (Ga/St) festgesetzt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die mögliche weitere Bebauung des Grundstückes mit einer Garage oder einem überdachten Stellplatz verändert. Es entsteht eine geringfügige Erweiterung der Versiegelungsflächen, die jedoch unbedeutend ist. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung bezieht sich auf das Grundstück Flur 50, Flurstück 830, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
- dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. Juli 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ – 14. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2)

Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 25.07.2003 bis 26.08.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 14. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ beschlossen.

Gem. § 3 (3) BauGB hat der Rat in seinem vorgenannten Beschluss bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind. Dies betrifft die folgenden Punkte:

In dem Bebauungsplanentwurf werden folgende textliche Festsetzungen geändert bzw. aufgenommen:

16. Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind an der nördlichen Gebäudeseite und in der nördlichen Hälfte des Ostgiebels in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Personen nichtöffnbare Fenster mit mechanischen, schallgedämmten Lüftungen einzubauen.

17. Abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 8 ist entlang der östlichen Wohngrundstücksgrenze ab der Hinterkante der künftigen Garage bis zum nördlichen Eckpunkt und dann nach Westen abknickend in einer Länge von 10,00 m eine 2,00 m hohe massive Grundstückseinfriedung zu errichten.

Die Begründung ist zum Thema Immissionsschutz zu überarbeiten.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 643, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **25.07.2003 bis 26.08.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 10. Juli 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 56 „westlich Große Osterholt/ südlich Emsdettener Straße“ 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „westlich Große Osterholt/ südlich Emsdettener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 895, 893 und 896 (bisher 830 und 829);

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 896 (bisher 829);

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 896, 894, 893, 895 und 810 (bisher 829, 830 und 810);

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 810.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 28, Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,
dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und
dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den

Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „westlich Große Osterholt/ südlich Emsdettener Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. Juli 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich Blocktor (L 580) mit der ehem. Bahnlinie Rheine-Coesfeld der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 06.05.2003 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Grundstücke im Kreuzungsbereich Blocktor (L 580) mit der ehem. Bahnlinie Rheine-Coesfeld beantragt.

Mit Verfügung vom 30.06.2003, Az.: 35.2.1-5104-30/03, hat die Bezirksregierung Münster die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 29, Flurstücke 719, 861 und 862, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **30.06.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **10. Änderung** des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 03.07.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 06.05.2003 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ beantragt.

Mit Verfügung vom 30.06.2003, Az.: 35.2.1-5104-31/03, hat die Bezirksregierung Münster die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 561, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **30.06.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **16.** Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 03.07.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 64c „An der Hachstiege/ Königsberger Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 06.05.2003 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 64c „An der Hachstiege/ Königsberger Straße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 27.06.2003, Az.: 35.2.1-5104-44/02, hat die Bezirksregierung Münster die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf einen Teilbereich des Grundstücks Flur 37, Flurstück 327, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **27.06.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **03. Änderung** des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 04. Juli 2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht einer Einziehung der Straße „ Am Stiftsgraben“ im Stadtteil Borghorst (Teilstück von Flur 22 , Flurstück 101 bis zum Flurst. 107 Mauritiusstraße) Straßenparzelle Flur 22, Flurst. 109 u. 149

Die Stadt Steinfurt beabsichtigt, das o.a. Teilstück der Straße „ Am Stiftsgraben“ im Stadtteil Borghorst einzuziehen, da dieser Weg jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Jede Verkehrsbedeutung hat eine Straße verloren, wenn sie für sämtliche verkehrliche Zwecke (und sei es auch als Gehweg) entbehrlich geworden ist.

Das Vorhaben wird gem. § 7 des Straßen- u. Wegegesetzes in der z. Z. gültigen Fassung bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die Lage des einzuziehenden Teilstückes des Weges „ Am Stiftsgraben“ ersichtlich ist, kann im Bauverwaltungsamt der Stadt Steinfurt, Rathaus, Zimmer 252, ab dem Tage und für die Zeit von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden eingesehen werden.

Steinfurt, den 10.07.2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung Rat
am Mittwoch, den 23.07.2003 um 18:30 Uhr
Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 41 vom 09.07.2003, öffentlicher Teil
4. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
5. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
6. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
7. Haushalt 2003 / 2004
 1. Antrag der FWS vom 02.07.2003
 2. Ausgaben des Vermögenshaushalts in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung
hier: Prioritätenliste für investive Ausgaben, die der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung zur erforderlichen Kreditaufnahmen vorzulegen ist
 3. Zehn-Punkte-Programm
hier: aktueller Stand
 4. Bildung eines Konsolidierungsgremiums bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden und dem Verwaltungsvorstand
8. Websaal III, Durchführungsbeschluss
9. Errichtung eines Hotels im Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Bericht über den Sachstand
10. Marktstandsgebühren
11. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach dem Stand vom 07.07.2003
12. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
13. Mitteilungen und mündliche Anfragen
 - 13.1. HSK
 - 13.2. Hundebestandsaufnahme
14. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 41 vom 09.07.2003, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
3. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO

4. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Wilmsberger Hof städtebaul. Vertrag
6. Veröffentlichung von Beschlüssen
7. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
8. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
9. Verschiedenes

Steinfurt, 16.07.2003
Az.: 10 Rk.

(Franz-Josef K u ß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof Haselstiege

Die 30-jährige Ruhezeit von Einzelgrabstätten des Reihengrabfeldes A, 1., 2. u. 3. Reihe, ist, bis auf 2 Einzelgräber, abgelaufen.

Das entsprechende Grabfeld wird mit Hinweisschildern vor Ort versehen.

Das Vorhaben wird gem. der Satzung für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom 23.05.01 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Den ehemaligen Nutzungsberechtigten wird anheimgestellt, die auf den betreffenden Grabstätten befindlichen Grabmale nebst Grabschmuck bis zum 15. September 2003 zu entfernen. Anderenfalls verfügt die Stadt über diese Gegenstände.

i. V.

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter